

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht**  
**Abteilung Wissenschaft und Forschung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 28.10.2014

zu Ltg.-**357-1/A-3/22-2014**

-**Ausschuss**

K3-A-71/004-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.k3@noel.gv.at](mailto:post.k3@noel.gv.at)  
Fax 02742/9005-13029 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

LAD1-SE-30600/156-2014

BearbeiterIn

Mag. Kragora  
Benauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13140  
13127

Datum

21. Oktober 2014

Betrifft

"Einführung von Studiengebühren für nicht österreichische Studenten";  
Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 15. Mai 2014, Ltg.-357-1/A-3/22-2014, hat die NÖ Landesregierung ein Schreiben an den Bundeskanzler gerichtet, in dem die Bundesregierung um entsprechende Berücksichtigung der Resolution des Landtages von Niederösterreich ersucht wurde.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat folgendes Schreiben übermittelt:

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2005 wurde die seinerzeit für alle Studierenden geltende „besonderer Universitätsreife“ als EU-rechtswidrig aufgehoben. Die „besondere Universitätsreife“ forderte – vereinfacht dargestellt – den Nachweis eines Studienplatzes im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses für jenes Studium, welches in Österreich angestrebt wird; dies unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Die besondere Universitätsreife galt also auch für österreichische Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Ausland die Reifeprüfung abgelegt haben. Bei der besonderen

Universitätsreife handelte es sich – so damals der Europäische Gerichtshof – um eine indirekte Diskriminierung, die genauso wie eine direkte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit dem EU-Recht widerspricht. Die besondere Universitätsreife gilt heute somit nur mehr für Drittstaatsangehörige.

Die Einführung von Studienbeiträgen für nicht österreichische Studierende ist somit auch nur für Drittstaatsangehörige möglich. Diese haben nach derzeitiger Rechtslage bereits ab dem ersten Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von € 726,72 zu bezahlen. EU- bzw. EWR-Studierende haben ebenso wie österreichische Studierende erst dann einen Studienbeitrag zu entrichten, wenn sie die Dauer eines Studienabschnittes, eines Bachelorstudiums, eines Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Die Einführung von Studiengebühren für EU- und EWR-Staatsangehörige mit Ausnahme der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wäre direkt diskriminierend und somit mit den EU-rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Landeshauptmann  
Dr. P r ö l l